

## REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

GZ 920.752/3-II/A/6/94

An das Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3 1010 Wien

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0222) 531 15/0 Fernschreib-Nr. 1370-900 DVR: 0000019

Datum: 2 2. MRZ. 1994
Verteilt 24. März 1994

Sachbearbeiter

L

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Alberer

2378

<u>Betrifft:</u> Entwurf einer Arbeits- und Sozialgerichtsnovelle 1994; Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der Dienstrechtssektion des Bundeskanzleramtes zum Entwurf einer Arbeits- und Sozialgerichtsnovelle 1994 zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.

<u>Konvolut</u>

18. März 1994 Für den Bundeskanzler: BÖHM

Für die Richtigkeit der Ausfehtigung:



## REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0222) 531 15/0 Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

GZ 920.752/3-II/A/6/94

An das Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  $1070 \quad W \quad i \quad e \quad n$ 

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Alberer

2378

17.104/627-I 8/1994 16. Februar 1994

<u>Betrifft:</u> Entwurf einer Arbeits- und Sozialgerichts-Novelle 1994; Begutachtungsverfahren

Zum vorgelegten Entwurf nimmt die Dienstrechtssektion des BKA wie folgt Stellung:

Die mit dem gegenständlichen Entwurf verbundenen Verfahrenskonzentrationen sind zu begrüßen.

Bezüglich des angemeldeten Personalmehrbedarfs für das Arbeitsund Sozialgericht Wien (1 Richter, 1 VB I/c, 1 VB I/d) fehlen
allerdings jegliche Berechnungsunterlagen; aus ho. Sicht müßten
die mit der Novelle verfolgten Maßnahmen (Entlastung des ASG Wien
von sozialgerichtlichen Verfahren, in denen Versicherte ihren
Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, bei
gleichzeitiger Erweiterung seiner Zuständigkeit für sämtliche
Oppositions-, Impugnations- und konkursrechtlichen
Feststellungsverfahren) zur Planstellenneutralität des Entwurfes
führen.

Aus Anlaß der beabsichtigten Novellierung des ASGG wird erneut auf die aus der Sicht des Bundeskanzleramtes als der für die Entsendung der fachkundigen Laienrichter aus dem Bereich des Bundes zuständigen Stelle unbefriedigende Rechtslage hingewiesen, daß sich ein aus dem Bundesbereich mit Dienstauftrag entsandter

- 2 -

Bediensteter durch - unbegründetes! - Ersuchen um Amtsenthebung jederzeit von seiner Verpflichtung zur Wahrnehmung seiner Funktion als fachkundiger Laienrichter befreien kann. Die dadurch erforderlichen häufigen Neuentsendungen von Bundesbediensteten verursachen einerseits einen hohen Verwaltungsaufwand, andererseits könnte die Arbeitsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichte in Zukunft insofern gefährdet sein, als das Bundeskanzleramt seiner Entsendungskompetenz wegen der jederzeitigen Abberufungsmöglichkeit nicht mehr in ausreichendem Maß nachkommen könnte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

18. März 1994 Für den Bundeskanzler: BÖHM

Für die Richtigkeit der Ausfertigung